

lic.iur. Gunhilt Kersten, Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz
Bahnhofplatz 13, 5201 Brugg
Telefon 062 835 45 60
Fax 062 835 45 59
E-Mail gunhilt.kersten@ag.ch
Internet www.idag.ag.ch

Auszug der Empfehlung der OEDB vom 21. August 2012 betr. Vorlage der Mietverträge bei der Anmeldung auf der Gemeinde

3. Materielles

3.1 Erhebung und Führung der administrativen Wohnungsnummer

Die administrative Wohnungsnummer erlaubt die Zuordnung einer bestimmten Wohnung zu einer bestimmten Person und gehört daher zu den Personendaten (§ 3 lit. d IDAG), jedoch nicht zur Kategorie der besonders schützenswerten Personendaten (vgl. § 3 lit. I IDAG i.V.m § 7 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [VIDAG] vom 15.07.00 [SAR 150.711]). Die Bearbeitung, d.h. unter anderem die Beschaffung, Erfassung, Aufbewahrung und Speicherung ist zulässig, wenn dafür eine Rechtsgrundlage besteht oder dies zur Erfüllung einer rechtlichen Aufgabe des bearbeitenden Organs erforderlich ist (§ 8 Abs. 1 lit. a und b IDAG).

Die Einwohnerregister haben die administrative Wohnungsnummer jeder in der Gemeinde niedergelassenen oder sich aufhaltenden Person zu enthalten (Art. 6 lit. d des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister [Registerharmonisierungsgesetz, RHG] vom 23. Juni 2006 [SR 431.02]). In Ausführung dieser Vorschrift bestimmt § 15 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) vom 18. November 2008 (SAR 122.200), dass die Gemeinden Einwohnerinnen und Einwohner zu registrieren und in den Einwohner- und Objektregistern die mit ihren Ausprägungen, Nomenklaturen und Codierungen in den Merkmalskatalogen des Bundes beschriebenen Merkmale zu führen haben.

Zu diesen Merkmalen gehört auch die administrative Wohnungsnummer. Die notwendige rechtliche Grundlage für deren Führung und Erhebung ist damit gegeben.

Die nach dem Register- und Meldegesetz verpflichteten Personen haben der Gemeinde wahrheitsgemäss Auskunft über die im Einwohner- und Objektregister zu erfassenden Tatsachen zu geben, falls erforderlich zu belegen und auf Verlangen persönlich vorzusprechen (§ 9 Abs. 1 RMG). Zur Anmeldung und damit zur Auskunftserteilung verpflichtet sind die Einwohnerinnen und Einwohner (§ 7 RMG). Vermieterinnen und Vermieter trifft die Pflicht, die administrative Wohnungsnummer in Mietverträgen oder Wohnbestätigungen aufzuführen (§ 10 Abs. 1 lit. b RMG). Eine Pflicht zur Meldung der administrativen Wohnungsnummer durch die Vermieterinnen und Vermieter an die Einwohnerkontrolle ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Pflicht, die administrative Wohnungsnummer in den Mietverträgen aufzuführen, wurde vorgesehen, um Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermöglichen, auf Verlangen der Einwohnerkontrolle die Meldung der administrativen Wohnungsnummer zu belegen (Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 23. April 2008 zum Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen, S. 32). Die Einwohnerkontrollen sind daher grundsätzlich berechtigt, von den Einwohnerinnen und Einwohnern den Mietvertrag als Beleg für die administrative Wohnungsnummer zu verlangen.

3.2 Verhältnismässigkeit

a)

Nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip sind nur diejenigen Daten zu erheben und zu führen, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind. Wie im Handbuch für die Einwohnerkontrollen zutreffend ausgeführt wird, sind nur die Angaben für die Wohnungszuweisung (administrative Wohnungsnummer, das Einzugsdatum sowie die Unterzeichnung) notwendig. Dies wird auch von keiner Seite bestritten.

Aus diesem Grund ist es nicht zulässig, den gesamten Mietvertrag von den Einwohnerinnen und Einwohnern einzuverlangen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern steht es aber frei, den gesamten Mietvertrag vorzulegen und von der Einwohnerkontrolle kopieren zu lassen. Die Freiwilligkeit muss den betroffenen Personen jedoch bewusst gemacht werden; es darf nicht der Eindruck erweckt werden, es handle sich um eine Pflicht. Es ist daher richtig, dass die beanzeigte Einwohnerkontrolle bei der Anmeldung darauf hinweist, dass die Angaben nur für die Lage der Wohnung bzw. die administrative Wohnungsnummer benötigt würden. Der Hinweis auf der Website der Gemeinde sollte diesbezüglich jedoch präzisiert werden.

b)

Der Anzeiger regt an, die administrative Wohnungsnummer in die Einzugs- und Auszugsanzeige der Vermietenden aufzunehmen und das Formular allgemeinverbindlich zu erklären.

Personendaten sind wenn möglich bei der betroffenen Person selbst zu erheben. Art. 12 Abs. 1 lit. c RHG schreibt vor, dass die Kantone die notwendigen Vorschriften zu erlassen haben, damit Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen über einziehende,

ausziehende und wohnhafte Mieterinnen und Mieter auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft über die meldepflichtigen Personen erteilen, wenn diese ihre Meldepflicht nicht erfüllen. Mangels einer gesamtschweizerischen automatischen Meldepflicht der administrativen Wohnungsnummer durch die Vermieterinnen und Vermieter und aufgrund des Vorrangs der Meldepflicht der betroffenen Personen selbst wäre es sachlich unzulässig, eine solche Meldung vorzuschreiben. Es kann daher offenbleiben, ob der Kanton zum Erlass eines allgemeinverbindlichen Formulars zuständig wäre.

Anzumerken bleibt, dass der Datenstandard Drittmeldepflicht eCH-0112 folgende Angaben – richtigerweise mit dem Hinweis „optional“ - bereits beinhaltet:

- EWID eidg. Wohnungsidentifikator
- Administrative Wohnungsnummer
- Stockwerk
- Lage auf dem Stockwerk
- Anzahl Räume.

3.3 Verwendung der Angaben über den Mietzins

Personendaten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie rechtmässig erhoben wurden oder der gesetzlich vorgesehen ist. Da die Einwohnerkontrollen nur in jenen Fällen über Angaben über den Mietzins verfügen, in denen die meldepflichtigen Personen ihnen diese freiwillig als über das Notwendige hinausgehenden Beleg für die administrative Wohnungsnummer überlassen haben, ist eine Weitergabe an andere Verwaltungsstellen oder das Sammeln zur Erstellen eines Mietzinsindex durch die Gemeinde unzulässig. Nach Angaben der Stellung nehmenden Gemeinde wird dies weder vorgenommen noch wird es geplant.

4. Empfehlung

Aus diesen Gründen wird

e m p f o h l e n:

Der Hinweis auf der Website der Gemeinde ist dahingehend zu präzisieren, dass ein Beleg über die administrative Wohnungsnummer und das Einzugsdatum bei der Anmeldung mitzubringen ist, z.B. ein Mietvertrag oder ein Auszug aus dem Mietvertrag.

Hinweis

Diese Empfehlung kann gemäss § 20 VIDAG anonymisiert publiziert werden.